

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Evangelische Theologie

[August 2017]

1. Studienordnung für den Master-Studiengang Evangelische Theologie

1. Die Lehre an der Theologischen Hochschule Elstal ist auf das Studienziel hin orientiert: Die einzelnen Lehrveranstaltungen beachten die Gesamtanlage des theologischen Fachhochschulstudiums. Interdisziplinäre Angebote und die Jahrgangstutorien fördern die Integration der theologischen Disziplinen.
2. Die Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang Evangelische Theologie finden in verschiedenen Formen statt, und zwar als Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien und Lektüre-Kurse sowie als Intensivkurse und Blockseminare.
3. Das Jahrgangstutorium begleitet den jeweiligen Studierenden-Jahrgang und befasst sich mit der Gestaltung des Studiums, mit persönlichen und geistlichen Anliegen der Studierenden und mit im Unterricht nicht behandelten theologischen Problemen, Gemeinschaftsfragen, Fragen zur Mitarbeit in einer Ortsgemeinde usw.
4. Das vierte Semester des Master-Studiengangs Evangelische Theologie legt einen besonderen Schwerpunkt auf Pastoraltheologie und integrierende Einsichten und Fähigkeiten in Richtung auf den pastoralen Dienst.
5. Das Studium begleitend engagieren sich die Studierenden in verschiedenen Ortsgemeinden im Bereich Berlin-Brandenburg und sammeln dabei praktische Erfahrungen.
6. Alle im Laufe des Studiums absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen sind von dem jeweils Zuständigen zu testieren, ebenso die Module vom jeweils Beauftragten.
7. Der Master-Studiengang Evangelische Theologie ist anwendungsorientiert. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

- 8.1. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Studiengang sind der „Ordnung für die Aufnahme zum Studium“ zu entnehmen.
- 8.2. Bewerber, die den Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie an der Theologischen Hochschule Elstal absolviert haben, werden ohne förmliches Aufnahmeverfahren aufgrund ihres schriftlichen Antrags zur Teilnahme am Master-Studiengang zugelassen, sofern der Abschluss des Bachelor-Studiengangs nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Der Antrag zur Aufnahme muss bis spätestens 15. September des betreffenden Jahres beim Rektor eingereicht sein.
- 8.3. Studienbewerber, die einen staatlich anerkannten Bachelor-Studiengang absolviert haben, der zwar theologische Inhalte hatte, aber in thematischer Breite und fachlicher Tiefe nicht mit dem Bachelor-Grad vergleichbar ist, der an der Theologischen Hochschule Elstal vergeben wird, müssen einen erfolgreichen Abschluss des Propädeutikums nachweisen, das von der Theologischen Hochschule Elstal angeboten wird (siehe Ordnung für das Propädeutikum).
- 9.1. Der Master-Studiengang Evangelische Theologie ist ein Vollzeitstudiengang. Wenn ein Studierender aus wichtigem Grund nicht in der Lage ist, in Vollzeit zu studieren, kann er beantragen, in Teilzeit studieren zu dürfen.
- 9.2. Als Begründung für ein Teilzeitstudium kommen in Frage die Betreuung eines Kindes unter 10 Jahren, das im gleichen Haushalt lebt, die Pflege eines nahen Angehörigen, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder ein anderer wichtiger Grund. Das Vorliegen eines wichtigen Grund muss bei Antragstellung in geeigneter Form nachgewiesen werden.
- 9.3. Der Antrag auf Teilzeitstudium ist beim Rektor zu stellen, im Sommersemester bis spätestens 30. April, im Wintersemester bis spätestens 30. Oktober. Vorher muss eine Studienberatung beim Studienleiter wahrgenommen werden. Die Genehmigung des Teilzeitstudiums wird jeweils für zwei Semester ausgesprochen. Ein Wiederholungsantrag ist möglich, setzt aber voraus, dass der Studierende in den vergangenen Semestern etwa die Hälfte der im Vollzeitstudium vorgesehenen Leistungspunkte erworben hat.
- 9.4. Studium in Teilzeit bedeutet im Master-Studiengang, dass die Belegungs- und Prüfungspflichten eines Studienjahres auf zwei Jahre verteilt werden. Lehrveranstaltungen, die nur einmal im Jahr angeboten werden, können im Folgejahr belegt werden. Insgesamt ist ein Teilzeitstudium nur bis zu einem Doppelten der Regelstudienzeit von vier Semestern möglich.
- 9.5. Der Terminplan der Studienleitung für die Prüfungsleistungen (siehe Prüfungsordnung 5.1) bleibt auch im Teilzeitstudium gültig.
10. Um den Grad eines »Master of Arts (M. A.)« zu erreichen, hat der Studierende insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben. Gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht ein Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden pro Semester.
11. Leistungspunkte erhält ein Studierender dann, wenn das Modul als ganzes erfolgreich abgeschlossen wurde. Voraussetzung dafür ist, dass man regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat, d.h. mindestens 80% der Zeit anwesend war,

und alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat. Durch das Testat der Lehrkraft wird dies bestätigt. Weitere Voraussetzungen wie z.B. das Bestehen von Prüfungen sind der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch zu entnehmen. Im Falle eines Hochschulwechsels können dem Studierenden auch Teile von Modulen und der darauf entfallene Arbeitsaufwand bestätigt werden.

12. Innerhalb des Master-Studiengangs erfolgt eine Spezialisierung in einem von vier Fachgebieten. Neben dieser Spezialisierung hat der Studierende auch Leistungen in den anderen theologischen Fachgebieten zu erbringen, die Teil des Master-Studiengangs sind, um über eine ausreichende theologische Allgemeinbildung für die spätere Berufspraxis zu verfügen. Um die Studienplanung zu erleichtern, veröffentlicht der Studienleiter einmal im Jahr (in der Regel im Wintersemester) einen 6-Semester-Plan, dem zu entnehmen ist, welche Lehrveranstaltungen wann zu welchem Thema geplant sind.
13. Die vier Fachgebiete des Studiengangs sind:
 - Biblische Studien (Altes und Neues Testament)
 - Christliche Geschichte und Lehre (Kirchengeschichte und Systematische Theologie)
 - Praktische Theologie (Homiletik, Seelsorge und Katechetik)
 - Mission & Diakonie (Missionswissenschaft und Diakoniewissenschaft).Jedes Fachgebiet wird in der Regel von zwei Mitgliedern des Kollegiums betreut.
14. Mit dem Antrag zur Aufnahme in den Studiengang wählt der Studierende eines der vier Fachgebiete als sein Spezialisierungsgebiet aus, in dem er in beiden Teilen des Studiengangs einen Schwerpunkt setzen will. Über die Studienplanung im gewählten Fachgebiet findet mit den für das Fachgebiet zuständigen Dozenten eine Eingangsberatung statt.
15. Im ersten Teil des Studiengangs (1. und 2. Semester) hat der Studierende seine beiden Fachgebietsmodule, das Vertiefungsmodul Hebräisch und Griechisch, die Ergänzungsmodule der drei Fachgebiete, die er nicht als sein Spezialisierungsgebiet ausgewählt hat sowie das Modul Studienbegleitung I zu absolvieren.
16. Im zweiten Teil des Studiengangs (3. und 4. Semester) sind die Module Pastoraltheologie, Wahlpflichtlehrveranstaltungen, Master-Arbeit, Gemeindepraktikum (hier speziell die abschließende Auswertung), Homiletisches Oberseminar und Studienbegleitung II zu absolvieren.
17. Module und einzelne Lehrveranstaltungen können auch an anderen Hochschulen belegt werden. Die Anrechnung von Leistungspunkten bedarf in diesem Fall der Genehmigung des jeweiligen Modulbeauftragten an der Theologischen Hochschule Elstal.

2. Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Evangelische Theologie

1. Die Prüfungen im Master-Studiengang Evangelische Theologie finden in unterschiedlichen Formen statt; welche Form jeweils angewendet wird, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
2. Der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Evangelische Theologie setzt sich zusammen aus dem Kollegium der Theologischen Hochschule Elstal und den Lehrbeauftragten bestimmter Fachgebiete. Den Vorsitz hat der Rektor.
3. Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen sind die Modulbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem Studienleiter verantwortlich.
4. Von allen mündlichen Prüfungen wird ein Protokoll verfasst, das ebenso wie die Gutachten der schriftlichen Arbeiten nach Abschluss des Studiengangs fünf Jahre lang in der Theologischen Hochschule Elstal aufbewahrt und danach vernichtet wird. Die Master-Arbeit wird im Oncken-Archiv Elstal aufbewahrt.
- 5.1. Für die Abgabe der schriftlichen Arbeiten ist der vom Studienleiter veröffentlichte Terminplan verbindlich. Er wird den Studierenden durch Aushang bekannt gegeben.
- 5.2. Arbeiten, die verspätet abgegeben werden, gelten als nicht bestanden. Ausnahmen aus Gründen, die der Studierende nicht selber zu vertreten hat (z.B. Krankheit), kann der Vorsitzende der Prüfungskommission genehmigen.
- 5.3.1. Für alle schriftlichen Hausarbeiten hat der Studierende das vom Studienleiter veröffentlichte »Merkblatt zur Erstellung schriftlicher Arbeiten« zu beachten.
- 5.3.2. Alle schriftlichen Hausarbeiten sind mit folgender Erklärung zu versehen:
»Hiermit erkläre ich, dass ich diese schriftliche Hausarbeit selbständig angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben sowie im Einzelnen nachgewiesen, die Anzahl der Wörter auf dem Titelblatt korrekt angegeben und die Arbeit in der vorliegenden Form für keine andere Prüfung benutzt habe.«
- 5.3.3. Die Erklärung ist unter Angabe von Ort und Datum handschriftlich zu unterzeichnen. Wenn sie sich bei der Korrektur der Arbeit in einem oder mehreren Punkten als unzutreffend erweist, wird von einem vorsätzlichen Täuschungsversuch ausgegangen. Der Prüfer hat den Sachverhalt dem Rektor mitzuteilen, der dem betreffenden Studierenden einen förmlichen Verweis erteilt. Die Arbeit wird mit »nicht ausreichend (5)« bewertet und gilt als nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfungsleistung ist nur mit einem vollständig neuen Thema möglich. Sollte dem Studierenden ein weiterer Täuschungsversuch nachgewiesen werden, hat die Hochschule das Recht, ihn zu exmatrikulieren.

- 5.4. Alle schriftlichen Hausarbeiten – mit Ausnahme der Predigten im Homiletischen Oberseminar – sind in ihren Umfängen nach oben und unten begrenzt. In die vorgeschriebene Wörterzahl sind die Fußnoten einzubeziehen, die Bibliographie jedoch nicht.
- 5.5. Die schriftlichen Hausarbeiten sind im Studienbüro als elektronische Datei und als Papiausdruck einzureichen; der Ausdruck generell in doppelter Ausfertigung, die Master-Arbeit und die Predigt im Homiletischen Oberseminar in dreifacher Ausfertigung. Von den drei Exemplaren der Master-Arbeit wird eines dem Oncken-Archiv Elstal zur Verfügung gestellt.
6. Der Studierende hat unmittelbar nach Ablegen einer Prüfungsleistung bis spätestens ein Jahr nach Abschluss des Studiengangs die Möglichkeit, in die Prüfungsunterlagen Einsicht zu nehmen.
7. Die im jeweiligen Modul geforderten Prüfungsleistungen, die angewandten Prüfungsformen und das Gewicht der einzelnen Prüfungsleistungen für die Gesamtnote eines Moduls sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 8.1. Weist ein Studierender nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.
- 8.2. Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
9. Die Korrektur und Benotung der Master-Arbeit erfolgt durch zwei Mitglieder des Kollegiums: den Betreuer der Arbeit und einen vom Kollegium benannten Korreferenten. Können sie sich über die Benotung nicht einigen, erfolgt die Entscheidung durch einen vom Kollegium berufenen Drittgutachter.

10. Die Bewertung einer Prüfungsleistung erfolgt entsprechend der folgenden Noten:¹

Ausgezeichnet	1+
Sehr gut	1
Noch sehr gut	1-
Gut und besser	2+
Gut	2
Noch gut	2-
Befriedigend und besser	3+
Befriedigend	3
Noch befriedigend	3-
Ausreichend und besser	4+
Ausreichend	4
Nicht ausreichend	5

- 11.1. Um den Grad des »Master of Arts (M. A.)« zu erhalten, müssen alle Module bestanden werden.
- 11.2. Das Vertiefungsmodul Griechisch und Hebräisch ist nur dann bestanden, wenn beide geforderten Prüfungsleistungen mindestens mit »ausreichend« bewertet wurden.
12. Wird eine Prüfung innerhalb eines Moduls nicht mit mindestens »ausreichend« bewertet, muss sie wiederholt werden, wenn dadurch die Gesamtnote des Moduls »nicht ausreichend« würde. Die Wiederholung kann jedoch höchstens zweimal erfolgen.
13. Wird die Master-Arbeit nicht mit mindestens »ausreichend« bewertet, kann sie in überarbeiteter Form noch einmal vorgelegt werden, jedoch nicht später als 12 Monate nach der offiziellen Bekanntgabe des Ergebnisses.
14. Wird ein Modul endgültig nicht bestanden oder wird die Master-Arbeit auch nach ihrer Überarbeitung nicht mit mindestens »ausreichend« bewertet, gilt der gesamte Studiengang als nicht bestanden. Der betreffende Studierende ist zu exmatrikulieren, sobald die Prüfungskommission den Sachverhalt festgestellt hat. Der Studierende kann sich dann für denselben Studiengang nicht erneut einschreiben lassen.
15. Die Abschlussnote des Master-Studiengangs ergibt sich aus dem im Modulhandbuch in Prozentanteilen festgelegten Stellenwert der einzelnen Modulnoten.

¹ Als rechnerische Hilfe für die Ermittlung von Durchschnittsnoten dient ein 11-Punkte-System: ausgezeichnet = 11, sehr gut = 10, noch sehr gut = 9, gut und besser = 8, gut = 7, noch gut = 6, befriedigend und besser = 5, befriedigend = 4, noch befriedigend = 3, ausreichend und besser = 2, ausreichend = 1, nicht ausreichend = 0.

16. Der Grad des »Master of Arts (M. A.)« wird mit folgendem Prädikat vergeben:
- mit Auszeichnung bestanden
 - sehr gut bestanden
 - gut bestanden
 - befriedigend bestanden
 - bestanden.

Schlussbestimmung

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde vom Kollegium des Theologischen Seminars Elstal (FH) am 30. Juni 2011 beschlossen und trat zum 1. September 2011 in Kraft. Sie ersetzte die Ordnung vom 1.10.2010. Am 30.04.2015 wurde die Namensänderung der FH in den Ordnungstext übernommen. Durch Beschluss des Hochschulsenats am 06.07.2017 wurde die Ziffer 8 der Studienordnung ergänzt. Die so geänderte Ordnung tritt am 01. August 2017 in Kraft.